

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 92=112 (1946)

Heft: 11

Artikel: Zur Revision der Militärorganisation und der Truppenverordnung

Autor: Meyer, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-20186>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Revision der Militärorganisation und der Truppenordnung

Von Hptm. *H. Meyer*, Kdt. F. Btr. 72

Die nachfolgende Arbeit wurde verfasst vor Bekanntgabe des bundesrätlichen Vorschlages über die neue Truppenordnung. Sie hat an Aktualität durch den Entwurf des Bundesrates keineswegs eingebüsst. Red.

I.

Die Militärorganisation (M. O.) gemäss Bundesgesetz vom 12. April 1907 (mit seitherigen Abänderungen) und die Truppenordnung (T. O.) gemäss Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1936 (mit seitherigen Abänderungen) stimmen weder materiell noch formell mehr mit den heute herrschenden tatsächlichen Verhältnissen überein.

Da es sich bei beiden Erlassen um die Grundlagen unseres Wehrwesens handelt, ist Klarheit und Uebersichtlichkeit erstes Erfordernis. Der Zeitpunkt ist noch nicht gekommen, eine gänzlich neue Truppenordnung mit voller Berücksichtigung der letzten Kriegserfahrungen zu schaffen. Die benötigten Grundlagen sind in Bearbeitung. Aehnlich verhält es sich mit der Militärorganisation. Eine Gesamtrevision ist in Aussicht genommen, die Vorarbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

Wir befinden uns im Hinblick auf das Wehrwesen in einer Uebergangsperiode. Inzwischen muss die Armee weiterbestehen und aufbauen können. Dies bedingt klare Grundlagen. Einmal müssen die gegenwärtigen Verhältnisse sanktioniert werden. Die nicht mehr zutreffenden Gesetzestexte sind anzupassen. Zweitens sind die für die Entwicklung der Armee notwendigen Ermächtigungen zu erteilen.

Es soll hier geprüft werden, was an der M. O. oder an der T. O. geändert werden müsste und welche Wege hiezu eingeschlagen werden können.

II.

In der T. O. war dem Bundesrat vorbehalten, ein 4. Armeekorps zu bilden. Von dieser Ermächtigung hatte er keinen Gebrauch gemacht. Während des Aktivdienstes ist vom Oberbefehlshaber das 4. Armeekorps formiert worden. Es soll nun auch in Zukunft beibehalten werden. Vorerst hat der Bundesrat mit einer allgemein umfassenden Bestimmung das 4. Armeekorps zusammen mit der gesamten derzeitigen Armee-Organisation gutgeheissen.

Es dürfte sich erübrigen, auf Erörterungen über Zweckmässigkeit oder Notwendigkeit von *Armeekorps* in einer neuorganisierten Armee einzutreten. Die Erfahrungen des letzten Weltkrieges scheinen keine Anhaltspunkte dafür zu geben, dass operative Verbände überflüssig geworden sind. Eine Zersplitterung der Armee in zahlreiche Kampfgruppen (von der Stärke einer Division oder Brigade), alle direkt dem Oberbefehlshaber unterstellt, dürfte künftig so wenig zweckmässig sein, als sie es bisher war.

Eine noch weitere Zergliederung in kleinere, direkt unterstellte Kampfeinheiten (von der Stärke eines kombinierten Regiments, combat team, combat command), ohne zwischengeschaltete höhere Kommandostellen in der Art von Divisions- oder Armeekorpskommandos, müsste die Führung wesentlich erschweren, wenn nicht verunmöglichen. Sie dürfte kaum die Lösung sein. Partisanenorganisationen des letzten Weltkrieges können wohl nicht als Muster für unsere künftige Armeeorganisation gelten. *Divisionen* (in ähnlicher Gliederung wie bisher) werden deshalb auch fernerhin die angemessenen Kampfverbände sein. Entsprechend der eindeutigen Aufgabe unserer Armee als Defensivarmee dürften sich die künftige militär-politische Lage und die Kriegsmöglichkeiten kaum verändern. Das wird sich auf die als zweckmässig erachtete Anzahl von Armeekorps auswirken. Es ist deshalb anzunehmen, dass vier (allenfalls fünf) Armeekorps den voraussehbaren Einsatzmöglichkeiten unserer Armee am besten entsprechen. Auch für den Frieden scheint eine solche Gliederung am zweckmässigsten.

Wird nun das 4. Armeekorps künftighin bestehen bleiben, so ist die T. O. entsprechend zu ergänzen. Die Ermächtigung für den Bundesrat kann alsdann wegfallen, es sei denn, man wolle die Möglichkeit schaffen, die Gesamtzahl der Armeekorps je nach Bedürfnis durch den Bundesrat festsetzen zu lassen.

Die M. O. spricht sich über die Anzahl der Armeekorps nicht aus. Sie bestimmt lediglich, dass aus Divisionen, Gebirgsbrigaden und weiteren Truppenkörpern und Einheiten Armeekorps gebildet werden (Art. 46 M. O.).

III.

Die Bundesversammlung beschliesst die Anzahl Heeresseinheiten (Art. 52 M. O.). Sie hat es seinerzeit in der T. O. getan. Diese Aufzählung ist verbindlich und kann nur von der Bundesversammlung selbst geändert werden.

Anlässlich der Beschlussfassung über die T. O. 1936 bestand eine Heereseinheit noch nicht; die *Festung Sargans*. Sie hat den Charakter einer Gebirgsbrigade. Der Bundesrat hat in der Verordnung über die Organisation der Grenztruppen (O. G. T. 1939, geheim) den Sollbestand des Kommandostabes der Festung Sargans festgesetzt; in der gleichen Verordnung ist bestimmt, welche Truppen ihr angehören. Damit wurde diese Heereseinheit tatsächlich gebildet. Ueber die rechtlichen Grundlagen bestehen einige Zweifel.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Organisation der Grenztruppen und der Festungsbesatzungen festzulegen (Art. 5 T. O.). Er kann besondere Verbände bilden (Art. 46 M. O.) und besondere Truppenteile ausscheiden (Art. 5 T. O.). Diese Kompetenz erschöpft sich in der Formierung des höchsten Truppenkörpers, der Brigade; im speziellen Fall der Grenzbrigade.

Heeresseinheiten kann der Bundesrat nicht aufstellen. Auch dann nicht, wenn solche namentlich aus Grenztruppen und Festungsbesatzungen zusammengesetzt sind. Er setzt sich damit in Widerspruch zu Art. 52 M. O. Die Ermächtigung (Art. 5 T. O.) darf nicht so extensiv interpretiert werden, dass man darin eine Einschränkung der M. O. (Art. 52) sehen könnte. Nach wie vor hat die Bundesversammlung hierüber zu bestimmen. Die T. O. ist deshalb durch einen entsprechenden Zusatz zu ergänzen.

Die Existenz der Festung Sargans hat auch auf die M. O. gewisse Rückwirkungen. Der Inhalt des Art. 39 M. O. entspricht nicht mehr dem heutigen Zustand. Vor einigen Jahren erst ist er revidiert worden (Bundesgesetz vom 9. November 1938). Der ursprünglich enthaltene Begriff «Festungsbesatzung» ist damals weggefallen, weil er für die T. O. 1936 nicht mehr benötigt wurde. Die frühere Besatzung St. Gott-

hard ist jetzt die 9. Division, die ehemalige Besatzung St. Maurice heisst Gebirgsbrigade 10. Bei der seinerzeitigen Revision des Art. 39 M. O. wurde offenbar noch nicht an die Festung Sargans als Heeres-einheit gedacht. Heute erweist sich diese Revision als übereilt, denn seither ist der Begriff «Festungsbesatzung» als Heeres-einheit wieder aufgekommen.

Bleibt die «Festung Sargans» als Heeres-einheit, so müsste folgerichtig der Art. 39 M. O. im alten Sinn geändert werden. Dies kann nur durch ein Bundesgesetz geschehen. Eine Gesetzesanpassung kann vermieden werden, wenn die Bezeichnung «Festung Sargans» aufgegeben würde. Da es sich um eine Heeres-einheit vom Charakter einer Gebirgsbrigade handelt, könnte sie als solche bezeichnet werden. Sie würde dann, entsprechend der gegenwärtigen Numerierung, zur «Gebirgsbrigade 13». Naheliegender wäre, sie in den Rang einer Division zu erheben, als «13. Division» (in Fortführung der gegenwärtigen Numerierung). Die Wichtigkeit des Abschnittes sowie der Truppenbestand würden es rechtfertigen.

Das Verordnungsrecht des Bundesrates für die Grenztruppen und Festungsbesatzungen wird trotzdem voll gewahrt. Es findet weiterhin diejenige Anwendung, für welche es geschaffen wurde.

IV.

Die Anzahl Heeres-einheiten (Divisionen) wird in erster Linie von den Operationsplänen abhängen. Zweitens aber wird die als zweckmässig erachtete Zusammensetzung (Sollbestand) eine Rolle spielen. Und drittens wird ausschlaggebend sein, ob die benötigten Bestände aufgebracht werden können. Im weitem wird die zukünftige Organisation der Grenztruppen einen nicht unwesentlichen Einfluss haben.

Es kann angenommen werden, dass auch eine neuorganisierte Armee mindestens 10, aber kaum mehr als 12 Heeres-einheiten (abgesehen von den Armeekorps) aufweisen wird. Hier stellt sich die Frage, ob die gegenwärtige Differenzierung in Divisionen, Gebirgsbrigaden und Festung weiterhin beizubehalten ist. Diese Unterscheidung scheint nicht recht stichhaltig.

An der grundsätzlichen *Zusammensetzung der Divisionen* ist offenbar nichts zu ändern; die «klassische» Dreiteilung hat sich be-

währt und die letzten Kriegserfahrungen deuten nicht auf eine Aenderung hin. Ob die unterstellten drei Truppenkörper als Regimenter oder Brigaden bezeichnet werden, ist mehr ein Streit um Worte als von grundlegender Wichtigkeit; er mag vor allem traditionsbedingt sein.

Man kann geteilter Meinung sein, ob reine Gebirgsdivisionen noch zweckmässig sind, oder ob alle Divisionen künftig für den Gebirgskrieg ausgerüstete und ausgebildete Elemente (z. B. ein Gebirgsinfanterieregiment) erhalten sollen. Dass jede Division eine gleiche Dotierung an zugeteilten Spezialtruppen (vor allem Artillerie und Genietruppen) aufweisen sollte, dürfte feststehen. Deren Stärke ist so bemessen, dass leicht kombinierte Kampfverbände (combat teams) gebildet werden können.

Eine allfällig in Aussicht genommene Schaffung von besondern «Festungs-Divisionen» (z. B. «Fest. Div. St. Maurice» aus der Gebirgsbrigade 10, «Fest. Div. St. Gotthard» aus der 9. Division, und «Fest. Div. Sargans» aus der Festung Sargans) scheint keine glückliche Lösung. Einmal weisen die gegenwärtigen Heeresseinheiten (Geb. Br. 10, 9. Div., Fest. Sargans) eine ansehnliche Anzahl Truppenkörper auf, welche nicht als eigentliche Festungsbesatzungen eingesetzt werden müssen, sondern in ihrem Wesen den Truppenkörpern und Einheiten der übrigen Divisionen entsprechen. Das dürfte auch in Zukunft der Fall sein. Die Notwendigkeit, diese beweglichen Verbände nicht im eigentlichen Operationsraum der Festungen einzusetzen, zeigte sich im letzten Aktivdienst mehrmals. Eine solche Verwendungsmöglichkeit wird auch weiterhin bestehen. Zweitens unterstehen die eigentlichen Festungen (Mehrzahl von Festungswerken) und ihre Besatzungen (Festungsartillerie-Abteilungen und -Kompagnien) besondern Kommandanten (Festungskommandant St. Maurice und Frontkommandanten St. Gotthard und Sargans). Die beweglichen Truppenteile (nicht an ein Festungswerk gebunden) der im Gebiet einer Festung liegenden Heereseinheit können somit ohne Schwierigkeit unter dem betreffenden Heereseinheitskommandanten in ganz andern Abschnitten eingesetzt werden. Sie sind damit den übrigen Divisionen gleichgestellt.

Eine Unterscheidung in «Felddivision» und «Gebirgsdivision» und die Bezeichnung «Festung Sargans» wäre künftig zu unterlassen. Aus der frühern Besatzung St. Gotthard, die schon immer den Rang einer Division hatte, wurde schlicht die 9. Division und nicht etwa die «Festung St. Gotthard» oder die «Festungsdivision St. Gotthard».

Aus der ehemaligen Besatzung St. Maurice entstand die Gebirgsbrigade 10. Für die Beibehaltung der Bezeichnung «Festung Sargans» besteht daher kein zwingender Grund. Tradition kann nicht als solcher angeführt werden, gab man doch auch die alten Benennungen «Besatzung St. Gotthard» und «Besatzung St. Maurice» auf; mit ihnen war mehr Tradition verknüpft, als mit der noch «jungen» Festung Sargans.

Entschliesst man sich dennoch in einer neuen Organisation eine «Division St. Maurice», «Division St. Gotthard» und «Division Sargans» zu bilden, so stellt sich die Frage, auch für die übrigen Divisionen ähnliche Bezeichnungen zu wählen. Die bisherige Numerierung würde überhaupt fallen gelassen. Es könnten historische Namen (z. B. Schlachten, Landesteile, Ortschaften usw.) aus dem Rekrutierungsgebiet der betreffenden Division sein. Dieses Verfahren ist im Aktivdienst vereinzelt angewendet worden zur Bezeichnung von ad hoc zusammengestellten Regimentsverbänden (z. B. Ter. Rgt. Bözberg, Ter. Rgt. Jura, Ter. Rgt. Sarine).

V.

Es wurde bereits angedeutet, dass die Beibehaltung von *Gebirgsbrigaden* in einer neuen Organisation nicht als zweckmässig erachtet wird. Sofern diese Brigaden Heereseinheiten bleiben, wären sie als *Divisionen* zu benennen.

Die Differenz im Sollbestand (nach jetzt gültiger Friedensgliederung) ist nur unwesentlich. Dies trifft zudem nur solange zu, als die Gebirgsbrigaden nicht als Grenzbrigaden gegliedert sind. Die Gebirgsbrigade 10 weist einschliesslich der Grenz- und Festungstruppen einen höhern Bestand auf, als denjenigen einer normal gegliederten Division. Während des Aktivdienstes waren einzelne Gebirgsbrigaden oftmals grösser als Divisionen. Die Führung eines Gebirgsbrigadeverbandes stellt an den Kommandanten wohl keine geringeren Anforderungen als für eine Division.

Ob die bisherigen Gebirgsbrigaden auch fernerhin als Heereseinheiten beizubehalten sind, hängt in erster Linie mit den operativen Notwendigkeiten und der Beurteilung des jeweiligen Gebirgsgeländes zusammen. In zweiter Linie sind die benötigten Bestände sowie die Organisation der unmittelbaren Grenzverteidigung massgebend.

Für die Gebirgsbrigade 10 dürfte feststehen, dass sie Heereseinheit bleibt. Ihr voraussichtlicher normaler Einsatzraum (Festungsgebiet St. Maurice), aber auch der hohe Truppenbestand würden den Rang einer Division rechtfertigen. Sie wäre neu die 10. Division (in Anpassung an die heutige Ordnung).

Bei der gegenwärtigen Gebirgsbrigade 11 ist zu erwägen, sie in eine Grenzbrigade (heutiger Art) umzuwandeln. Als solche könnte sie der neuen 10. Division (St. Maurice) oder direkt dem Armeekorps unterstellt werden. Bleibt sie Heereseinheit, so käme auch für sie der Rang einer Division, z. B. 11. Division, in Frage.

Gleiche Ueberlegungen treffen auf die Gebirgsbrigade 12 zu. Bleibt sie Heereseinheit, so soll auch sie zur Division, z. B. 12. Division, werden. Wird sie hingegen Grenzbrigade (im Sinn der heute bestehenden), so wäre eventuell eine Zusammenfassung mit der neuen 13. Division (Festung Sargans) zu erwägen, mit einem gleichen Unterstellungsverhältnis wie früher die Grenzbrigade 9 zur 9. Division.

Bei der Umwandlung der jetzigen Gebirgsbrigaden 11 und 12 in Grenzbrigaden (bisheriger Art) würden zahlreiche Spezialformationen frei, deren sie als Grenzbrigaden nicht mehr bedürfen. Sofern die besondern Kampfabschnitte nicht doch einzelne Spezialformationen erfordern, fänden sie als Verstärkung der Korpstruppen und der übrigen Divisionen wichtige Verwendung.

Der Vorschlag geht dahin, «Gebirgsbrigaden» als Bezeichnung nicht mehr beizubehalten, sie aber als Formationen anders zu organisieren, d. h. aus ihnen entweder Divisionen oder Grenzbrigaden zu machen. Je nach dem Entschluss müsste der Wortlaut in der T. O. gefasst werden: «10—12 Divisionen» sowie «10—12 Divisionsstäbe».

VI.

In der ursprünglichen Fassung wies die T. O. 1936 noch «8—12 Brigadestäbe für Grenzschutz, Fortifikationskommandos usw.» auf. Diese Angabe stand von Anfang an in Widerspruch zum Art. 5 T. O., wonach die Organisation der Grenztruppen, einschliesslich der Bildung von Truppenkörpern (somit auch Brigaden) des geheimen Charakters wegen bundesrätlicher Verordnung vorbehalten ist. Die Anzahl Brigadestäbe ist in der O. G. T. festgesetzt.

Die T. O. ist später durch Weglassen der «8—12 Brigadestäbe» bereinigt worden. Wenn diese Stäbe in der T. O. auch nicht mehr aufgeführt sind, so ändert dies an ihrem Charakter als «Höhere Kommandostäbe» nichts. Sie sind es dennoch und als solche in der Grenztruppenorganisation rechtlich verankert; das soll auch in Zukunft so bleiben.

Ueber eine Neuorganisation der *Grenztruppen* kann hier nicht gesprochen werden. Umfassende Entscheidungen mögen voraussichtlich noch nicht getroffen sein. Immerhin ist anzunehmen, dass auch in einer künftigen Heeresorganisation Grenztruppen in ähnlicher Art wie bisher vorhanden sein werden. Als Folge davon wird sie auch eine Anzahl Grenzbrigaden aufweisen. Wie bis anhin sind es kombinierte Truppenkörper. Die Zuteilung von Spezialtruppen wird sich nach den jeweiligen Bedürfnissen der Abschnitte richten.

Die Organisation der Grenztruppen und damit die Festsetzung der Anzahl Truppenkörper (einschliesslich Brigaden) ist weiterhin in einer besondern bundesrätlichen Verordnung festzusetzen. Die Truppenordnung soll über diese Materie nur die Ermächtigung enthalten.

VII.

Die T. O. wurde in Tabelle A durch Zusatz von: «1 Stab der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen» ergänzt (Bundesbeschluss vom 22. Oktober 1937). Die zugehörige Botschaft enthielt über diesen Kommandostab keine Ausführungen. In den Beratungen der ständerrätlichen Kommission wurde der Zusatz im Einverständnis mit dem Eidg. Militärdepartement und dem Bundesrat aufgenommen und fand die Billigung der Bundesversammlung.

Zur Zeit der Beratungen über die T. O. 1936 waren die organisatorischen Belange der *Fliegertruppe* und der neuzubildenden *Fliegerabwehrtruppe* noch nicht vollständig abgeklärt. Deshalb erhielt der Bundesrat die Ermächtigung zur Organisation der neuen Fliegerabwehrtruppe (Art. 10 T. O.). Hievon hat der Bundesrat bis jetzt keinen Gebrauch gemacht. Der Aktivdienst hat hinsichtlich Gliederung und Organisation der Fliegerabwehrtruppe weitgehend Klarheit gebracht. Es besteht nunmehr kein ersichtlicher Grund, dem Bundesrat weiterhin das Verordnungsrecht über eine ganze Truppengattung zu belassen. Argumente, wie sie für die Grenztruppen und Festungs-

besatzungen zweifellos Geltung haben, treffen in bezug auf die Fliegerabwehrtruppe nicht zu. Es soll deshalb wieder die Bundesversammlung zuständig sein.

Wollte man dem Bundesrat die Organisation einer oder mehrerer Truppengattungen dauernd überlassen, so müsste die M. O. revidiert werden. Die Kompetenz der Bundesversammlung hätte auf den Bundesrat überzugehen. Eine solche Verlagerung der Befugnisse würde aber nicht den hergebrachten Gepflogenheiten entsprechen. Die Volksvertretung (Bundesversammlung) soll weiterhin über die Grundlagen der Armee-Organisation bestimmen.

Bei der seinerzeitigen Revision des Art. 45 M. O. ist die Fliegerabwehrtruppe als neue Truppengattung bereits berücksichtigt worden. Es zeigte sich in der Folge die Notwendigkeit, die beiden Truppengattungen «Fliegertruppe» und «Fliegerabwehrtruppe» in eine Dienstabteilung (Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr) zusammenzufassen. Dem Waffenchef wurde gleichzeitig auch das Kommando über diese Truppen übertragen. Er ist Kommandant mit den Pflichten und Rechten eines Heereseinheitskommandanten im Grad eines Oberstdivisionärs. Im Vergleich zu andern Waffenchefs ist er somit in einer Sonderstellung.

Die zusammengefasste Flieger- und Fliegerabwehrtruppe kann einer normalen Division (Heereseinheit, zusammengesetzt aus Verbänden verschiedener Truppengattungen) nicht gleichgestellt werden. Unserer Flugwaffe kommt nicht die in grossen ausländischen Heeren übliche Stellung eines selbständigen Wehrmachtteiles zu. Wir unterscheiden nicht zwischen drei gleichberechtigten Teilen unserer gesamten Streitmacht: Heer, Luftwaffe, Marine. Unsere Streitmacht erschöpft sich im Begriff des Heeres. Dieses wiederum besteht in erster Linie aus der Armee. Dann aus Hilfsorganisationen wie z. B. alle Hilfsdienstgattungen, Luftschutz, Polizei, Eisenbahnen usw. Die Flugwaffe ist ein Teil der Armee. Sie ist eine Truppengattung. Diese Eingliederung ist wohl richtig und zweckmässig, vor allem, weil wir keine operative, sondern eine taktische Flugwaffe haben. Auch die beschränkte Grösse unserer fliegenden Verbände spielt für diese Einreihung eine Rolle.

Es mag denkbar sein, in gewissen Fällen die gesamten fliegenden Verbände unter einheitlichem Kommando im Kampf einzusetzen. Deshalb scheint es gerechtfertigt, sie einem Kommandanten zu unterstellen. Dass diese Funktion mit derjenigen des Waffenchefs zusammenfällt, dürfte zweckmässig sein, ist aber nicht Bedingung. Wegen

einer möglichen Zusammenfassung aber eine «*Fliegerdivision*» bilden wollen, scheint etwas abwegig. Es ist ebenso denkbar, dass einzelne Fliegerverbände den Armeekorps oder gar Divisionen unterstellt werden. Für das Kommando der «*Fliegerdivision*» bleibt dann keine Führungsaufgabe mehr. Der Kommandant wäre in einem solchen Fall technischer Berater des Oberbefehlshabers; eine Funktion, die ihm in erster Linie zukommt.

Einzelne Formationen der Fliegerabwehrtruppe unterstehen den Heereseinheiten. Andere sind Armeefliegerabwehr. Es sind dies heute 6 Fliegerabwehrregimenter. Sie unterstehen dem Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe. Im Aktivdienst wurde ein Kommando «*Armeeflab*» geschaffen.

Soweit Fliegerabwehrformationen für den direkten Schutz der Flugplätze vorgesehen sind, ist eine Unterstellung unter den Kommandanten der Fliegertruppe sicher richtig und zweckmässig. Alle andern Verbände aber sind den Heereseinheiten (Armeekorps, Divisionen, Gebirgsbrigaden) zuzuweisen. Es ist wohl nicht denkbar, dass mehrere Fliegerabwehrregimenter, die notgedrungen regional verteilt sind, unter einheitlichem Kommando zum Einsatz gelangen. Es scheint deshalb abwegig, eventuell eine «*Fliegerabwehrdivision*» bilden zu wollen und das Kommando «*Armeeflab*» beizubehalten.

Dem Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe würden unterstehen: die fliegenden Verbände (Staffeln, Geschwader, Regimenter), die Formationen der Bodenmannschaften (Kompagnien, Abteilungen, Regimenter), die Verbände der Fliegerabwehr (Batterien, Abteilungen, Regimenter), die Flugplatzunterhaltsdetachemente (H. D.) sowie allenfalls besondere Truppen für die taktische Sicherung der Flugplätze. Die Fliegerabwehrtruppe ist in diesem Sinn Hilfsorgan der Fliegertruppe und keine selbständige Kampfformation.

Der Begriff «*Fliegerdivision*», «*Fliegerabwehrdivision*» oder «*Flieger- und Fliegerabwehrdivision*» ist auch deshalb für unsere Verhältnisse gesucht und nicht entsprechend, weil wir unter «*Division*» eine Heereseinheit von Verbänden verschiedener Truppengattungen verstehen. Wir kennen auch keine «*Artilleriesdivision*», keine «*Geniedivision*» usw. und werden auch nie zu solchen Verbänden kommen. Auch die Kampfkraft der «*Fliegerdivision*» selbst mit den unterstellten Verbänden der Fliegerabwehr, ist einer normalen Division (zu 3 Infanterieregimentern, 1 Artilleriesregiment sowie zahlreichen Spezialtruppen) nicht vergleichbar. Bei der Revision der Truppenordnung durch den Bundesbeschluss vom 22. Oktober 1937 wurde

nie von einer Heeresseinheit «Fliegerdivision» gesprochen. Hätte man die Absicht gehabt, einen solchen Verband zu bilden, so hätte gleichzeitig auch der Art. 1 T. O. entsprechend ergänzt werden müssen, was aber nicht geschah.

VIII.

Die gegenwärtigen drei *Leichten Brigaden* werden in einer künftigen Organisation offenbar stark betroffen. Was aus den bisherigen Verbänden hervorgehen wird, ist wohl noch nicht entschieden. Ob es Panzerbrigaden (mechanisiert und motorisiert), schnelle Brigaden (vollmotorisiert) oder ähnliche kombinierte Brigaden (ohne Reiterverbände) seien, kann für diese Betrachtung dahingestellt bleiben.

Als sicher kann doch angenommen werden, dass mindestens drei kombinierte Truppenkörper in Form von Brigaden entstehen. Die Stäbe der gegenwärtigen Leichten Brigaden sind nicht als «höhere Kommandostäbe» anerkannt. Bei einer allfälligen Umorganisation der Leichten Brigaden in Panzerbrigaden (oder ähnliche Verbände), mit erheblich gesteigerter Kampfkraft, muss sich eine Aenderung aufdrängen. Diese neuen Brigaden und damit ihre Kommandostäbe sind den Grenzbrigaden mindestens gleichzustellen. Die Leichten Brigaden und in vermehrtem Masse noch die neuen Formationen (Panzerbrigaden, schnelle Brigaden usw.) stellen Kampfverbände dar, welche im Einsatz einer Division füglich gleichgeordnet werden können. Es kann dahingestellt bleiben, ob man sie als taktischen oder operativen Verband bezeichnen will.

Alle diejenigen Stäbe, deren Kommandanten Verbände verschiedener Truppengattungen unterstehen, gelten als «höhere Kommandostäbe». Es muss sich um organisatorisch festgefügte kombinierte Truppenkörper handeln. Folgerichtig wäre daher in der Tabelle A der T. O. bei den höhern Kommandostäben einzufügen: 3 Stäbe der leichten Brigaden.